



## **Elektronische Fachanwendungen: Bewertung, Übernahme**

Statement des Staatsarchivs des Kantons Zürich

### Geschäftsrelevanz

Das öffentliche Organ hat ein Ordnungssystem (OS) zu führen, in dem alle bei ihm anfallenden Dossiers nach Aufgaben und Prozessen gegliedert abgelegt werden. Im einzelnen Dossier müssen alle geschäftsrelevanten Akten<sup>1</sup> abgelegt werden. Geschäftsrelevant sind alle Informationen, die zur Nachvollziehbarkeit des Geschäftsverlaufs benötigt werden. Eine entsprechende Beurteilung kann oft erst bei Dossierschluss (im Sinn einer Dossierbereinigung) gefällt werden. Werden Dossiers auf bestimmten OS-Positionen in einer Fachanwendung geführt, müssen sie aus dieser Anwendung extrahiert werden können. Bildet die Fachapplikation als solche eine Aufgabe des öffentlichen Organs ab, ist sie als Ganzes einer OS-Position zuzuordnen und es muss möglich sein, die gesamte Datenbank dem Archiv abzuliefern.

### Lernprozesse im Archiv – Lernprozesse in den Behörden

Die öffentlichen Organe betreiben viele Fachanwendungen, die keine für den «Vollzug» der Bewertung geeignete Aussonderungsschnittstelle haben. Es gibt dann nur Notlösungen: Entweder wird der Bewertungsentscheid der vorhandenen Schnittstelle angepasst oder es wird mit meist sehr hohem Aufwand nachträglich eine archivtaugliche «ad hoc-Schnittstelle» gebaut. Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, das Archiv bei der Beschaffung von neuen Fachanwendungen beizuziehen; es ist wichtig, dies (vermehrt) einzufordern und mit den öffentlichen Organen auch bezüglich deren Beschaffungsvorhaben in engem Kontakt zu bleiben. Es ist effizient, die Ablieferung ans Archiv (aus) einer Fachanwendung von Anfang an nicht nur zu konzipieren, sondern auch technisch umzusetzen.

### Anbietungspflicht

Die öffentlichen Organe müssen sämtliche Akten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, dem Archiv anbieten. Das gilt auch für die Inhalte von Fachanwendungen, wobei dies den öffentlichen Organen nicht immer klar ist. Einige Fachanwendungen haben sich aus Hilfssystemen (Geschäftskontrollen) für die analoge Aktenführung entwickelt. Entsprechend hat das Archiv früher teilweise nichts oder nur ein Register der Fälle übernommen. Werden die Systeme nun mit weiteren Daten und Funktionalitäten angereichert, ersetzen sie damit teilweise die analogen Akten und erhalten eine neue Qualität bezüglich Anbietungspflicht und Überlieferungswürdigkeit.

### Verhältnis zu sonstigen Übernahmen

Die meisten Fachanwendungen sind eine Fortsetzung der analogen Informationsverwaltung mit digitalen Mitteln. Insofern bedeutet die Einführung einer Fachapplikation bei einer Behörde für das Archiv nicht den Bruch der Bewertungstradition. Allerdings nehmen die öffentlichen Organe ihre Aufgaben immer umfassender und differenzierter

---

<sup>1</sup> Gemäss Definition StAZH sind Akten «schriftliche, elektronische und andere Aufzeichnungen der öffentlichen Organe sowie ergänzende Unterlagen, insbesondere dazugehörige Verzeichnisse.»



wahr; sie bewirtschaften deshalb auch immer grössere und differenziertere Datenmengen, für die bestehende Bewertungsentscheide umso kürzer greifen, je mehr sich eine Fachanwendung inhaltlich von ihren «analogen» Vorgängerserien unterscheidet. Mitunter können aus einer Fachanwendung einfacher mehr Informationen abgeliefert werden als aus einer analogen Ablage (z. B. Geodaten in einem Textformat vs. geplottete Pläne).

Datenschutz und damit in Zusammenhang die Sicherung von Daten, die gelöscht werden müssten

Die Haltung der öffentlichen Organe ist oftmals die, dass der Datenschutz am besten gewährleistet sei, wenn sie «ihre» Daten nur bei sich aufbewahren (und auch nicht dem Archiv abliefern). Dass Daten nur so lange gehalten werden dürfen wie benötigt, wird vielerorts ignoriert; etliche Fachanwendungen haben keine Löschfunktion. Eine Herausforderung für das Löschen von Daten zu einem Dossier ist teilweise auch, dass diese Daten in verschiedenen Anwendungen in unterschiedlicher Zusammensetzung vorhanden sind. So oder so kann es sinnvoll sein, Ablieferungen aus Fachanwendungen bereits (lange) vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu tätigen. Gerade bei Aufbewahrungsfristen ab 10 Jahren erscheint dies auch im Licht der schnellen Alterung der Soft- und Hardware angezeigt.

Die Praxis des StAZH folgt dem von der Schweizerischen Archivdirektorenkonferenz ADK und der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Privatim entwickelten [Gemeinsamen Grundverständnis betreffend des Life Cycles öffentlicher Unterlagen](#).

#### Konkrete Übernahmeerfahrungen

Übernahmen aus Fachanwendungen wurden vom StAZH bisher stets im Rahmen von kleineren und grösseren Spezialprojekten durchgeführt. Zu den kleineren gehören Daten der Stipendienberatung (im Format XLSX) oder der Bildungsstatistik (CSV und XLSX). 2022 konnten im Rahmen des [KOST-Projekts 14-001 ViaCar/CARI](#) mit grossem Aufwand und in enger Zusammenarbeit mit öffentlichen Organen, Herstellern und anderen Archiven erstmals als CSV- bzw. TXT-Dateien abgelieferte Daten in brauchbare SIARD-Dateien nach der Formatspezifikation [eCH-0165](#) umgewandelt werden.

Erfahrungen mit Standards auf archivischer Seite und auf abgebender Seite: Theorie und Praxisabgleich

Während beim StAZH und seinen Partnern in der Praxis bereits genügende, standardisierte Abläufe für die Übernahme aus GEVER-Anwendungen und von Fileablagen befolgt werden, trifft dies in Bezug auf Fachanwendungen nicht zu. Insbesondere wollen wir die Beurteilung systematisieren, ob es sich lohnt, eine Fachanwendung an ein GEVER-System (mit Ablieferungsschnittstelle) anzubinden (was noch nirgends umgesetzt ist) oder ob eine direkte Ablieferung aus der Fachanwendung selber angezeigt ist. Das OAIS-Modell wird insofern eingehalten, als dass auch Ablieferungen aus Fachanwendungen als SIP (nach [eCH-0160](#); allerdings noch oft im Archiv selber erstellt) erfolgen.

Stand Dezember 2022